

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 30

Artikel: Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übrigen getrennt bis außerhalb das Haus geführt werden. Eine Kanalisation erhält in diesem Falle einen eigenen General-Syphon mit Frischluftautomat.

Sehr oft kommt es vor, daß der General-Syphon der W.-C. Kanalisation durch eine Kläranlage oder Fosse-Mouras ersetzt wird.

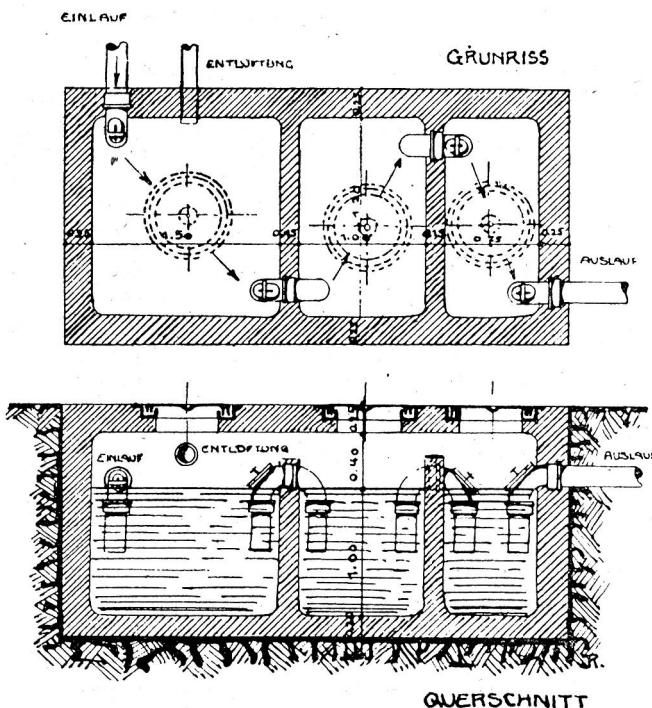
Diese Kläranlagen können aus Beton, Schmiedeisen oder Guß sein.

In den meisten Fällen ist die Klärung so vollkommen, daß das Abwasser einem kleinen Bach oder einer Sickergrube zugeführt werden kann.

Ich will anbei eine Skizze über eine Beton-Klärgrube folgen lassen. Abbildungen über gußeiserner oder

DREITEILIGE KLÄRANLAGE IN BETON

MASSTAB 1:40.



schmiedeiserne Kläranlagen sind in den meisten Katalogen über gesundheitstechnische Apparate enthalten, wovon ein großer Teil patentiert ist.

Die gußeisernen und schmiedeiserne Kläranlagen finden in der Regel in Kellerälmlichkeiten Aufstellung, während die Betonkläranlagen außer dem Hause untergebracht werden.

In den meisten Städten existieren darüber Vorschriften.

Bei Betonkläranlagen ist darauf zu achten, daß bis zu einer Anlage von 15 Klosets in der ersten Kammer, auch Faulkammer genannt, auf das Klosett 150 l in der zweiten Kammer 100 l und in der dritten Kammer 75 l Wasserinhalt kommen. Bei kleineren Anlagen muß der Wasserinhalt per Klosett größer, bei größeren Anlagen kann er kleiner sein. Auf jeden Fall soll der Wasserinhalt selbst bei der kleinsten Anlage in der ersten Kammer nicht weniger wie 1000 l, in der zweiten 750 l und in der dritten 500 l betragen. Um Wasser und Luftstauungen zu verhindern, müssen diese Kläranlagen entlüftet werden, und zwar in 100 mm Gußrohr bei kleineren und 125 mm Gußrohr bei größeren Anlagen, was am besten über Dach geschieht. Bei gußeisernen Kesseln ist diese Entlüftung in der Regel mit dem Ablauf gekuppelt.

Wenn nicht vollkommene Klärung verlangt wird, können auch zeitweilige Klärgruben verwendet werden,

jedoch muß der Wasserinhalt gleichdem einer dreiteiligen Grube gewählt werden.

Bei Betonklärgruben müssen alle Ecken und Kanten abgerundet und der innere Verputz ganz glatt sein.

Es werden auch Klärgruben für große Fabriken z. mit Umlauf- und Leerlaufsleitung erstellt. In Kläranlagen von Spitälern und Absonderungshäusern werden Desinfektions-Einrichtungen eingebaut, und das geflärte Wasser wird durch Filteranlagen rieseln gelassen. Es führt jedoch zu weit, über diese Spezialfälle bis ins Detail zu gehen.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge.

Regierungsrat Dr. Mangold von Basel erstattete am Schweiß. Städtestag in Aarau Bericht über die Arbeitslosenfürsorge, wie sie im Kanton Baselstadt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1909 über die Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und über die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen geregelt ist. Wie schon der Titel des Gesetzes zeigt, hat man in Basel für die Arbeitslosenfürsorge zwei Wege gewählt: man hat eine staatliche Arbeitslosenkasse gegründet und man unterstützt Gewerkschaftskassen. Die Arbeitslosenversicherung ist facultativ; auf das Obligatorium hat man verzichtet, weil das Volk seinerzeit einen Gesetzentwurf, der das Obligatorium vorsah, verworfen hat.

Die staatliche Arbeitslosenkasse ist dem Arbeitsnachweis angegliedert, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Über dem Verwalter steht eine Verwaltungskommission, in der auch die Versicherten durch von ihnen selbst gewählte Mitglieder vertreten sind. Die Mitglieder der Kasse haben im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit das Recht auf Zuweisung von Arbeit, oder, sofern Arbeit nicht angewiesen werden kann, auf ein Taggeld. Die Taggelder, die nicht im Gesetze selbst, sondern in einer Verordnung festgesetzt sind, betragen zurzeit je nach der Lohnklasse 1 Fr. 80, 2 Fr. und 2 Fr. 20 für Alleinstehende, 2 Fr. 40, 2 Fr. 60 und 2 Fr. 80 für solche Mitglieder, welche für Angehörige zu sorgen haben. Die Beiträge der Mitglieder betragen ohne Unterschied des Familienstandes und des Berufes 60, 80 und 100 Rp. monatlich, je nach der Lohnklasse. Die Kassenmitglieder haben eine Eingabe an die Verwaltungskommission gerichtet, worin sie sich bereit erklären, einen größeren Beitrag zu bezahlen, wenn auch das Taggeld erhöht wird. Die Kasse zählt zurzeit etwa 1500 Mitglieder, wovon zwei Drittel Bauhandwerker sind. Der Staat leistet der Kasse Zuschüsse, die bisher nahezu zwei Drittel der ausbezahlten Taggelder ausmachten. Als die Haupsache erscheint eine rationelle Politik der Arbeitsvermittlung. Der Arbeitsnachweis ist angewiesen worden, die angefeindeten Arbeiter vor den neu zugereisten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenkasse und der vom Staat unterstützten privaten Arbeitslosenkassen haben Anspruch darauf, daß ihnen vor den nicht versicherten Arbeitern Arbeit zugewiesen wird. Die staatlichen Verwaltungen sind angewiesen worden, sich bei Bedarf von Arbeitern des staatlichen Arbeitsnachweises zu bedienen. Die Mitglieder der Kasse sind zur Annahme von Arbeit verpflichtet, wenn sie dazu qualifiziert sind, wenn die üblichen Löhne bezahlt werden und wenn verheiratete Arbeiter mittags nach Hause gehen oder in einer Kantine essen können. Ledige Arbeiter sind gehalten, auch auswärts Arbeit anzunehmen; sie erhalten, wenn sie nach auswärts reisen, eine Reisevergütung. Herr Regierungsrat Mangold bemerkte, man sei in Basel mit

der Kasse sehr zufrieden, sie blühe und gedeihe und habe die frühere Arbeitslosenunterstützung, welche zum Bettel erziehe, unnötig gemacht.

Die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen kam bisher 5 Gewerkschaftsklassen mit ungefähr 3300 Mitgliedern zugute. Bei den Arbeitgebern bestand seinerzeit bei Erlaß des Gesetzes Misstrauen gegen die privaten Kassen; es haben sich aber in der Praxis bisher keine Schwierigkeiten gezeigt.

Auf Grund der mit dem Basler Gesetz gemachten Erfahrungen glaubt Regierungsrat Mangold größeren Gemeinden als Mittel der Arbeitslosenfürsorge, neben Arbeitsbeschaffung und rationeller Politik der Arbeitsvermittlung, die Gründung öffentlicher Arbeitslosenkassen und die Unterstützung privater Kassen empfehlen zu können. In der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, bemerkte er, sollte aber der Bund mit den Gemeinde- und Kantonsbehörden zusammengehen, indem er Arbeiten in der arbeitsarmen Zeit ausführen und indem er bei Vergabe von Arbeiten die Unternehmer verpflichten würde, ortsansässige Arbeiter zu bevorzugen. Ein solches systematisches Zusammenarbeiten, für das man zurzeit noch wenig Verständnis findet, wäre mehr wert als Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Der Absatz in Floßholz konnte sich während der abgelaufenen Berichtswoche nicht bessern. Die Käufe der rheinisch-westfälischen Sägewerke umfaßten meist nur den dringendsten Bedarf, deshalb konnten die Bezüge auch keinen großen Umfang einnehmen. Da das Angebot immer größer war als der Verkauf, konnten natürlich die Preise sich nicht bessern. Meßholz konnte daher nicht mehr als 62—62½ Pf. für den rheinischen Kubikfuß Wassermäß, frei Köln-Duisburg erzielen. Allem Anschein nach dürfte auch in nächster Zeit eine Erhöhung des Verbrauches nicht eintreten und es werden wohl größere Mengen mit ins neue Jahr hinübergenommen werden müssen. Die Sägewerke wollen sich anscheinend über Winter nicht mit größeren Mengen Rundholz versehen, weil von dieser Seite der Einkauf sehr schleppend ist. Die Eindellungen in den Wäldern Süddeutschlands war verhältnismäßig befriedigend, woraus zu schließen ist, daß die Kaufslust von dieser Seite eine steigende ist. Der Verkehr mit rauhen Brettern war überaus ruhig. Das Baufach zeigt nur kleinere Nachfrage in Brettern und Dielen, auch die Grossisten traten nur noch mit beschränktem Bedarf hervor. Der Verbrauch der Industrie ist ebenfalls gering, sowie für Bauzwecke, als auch für Verpackungen. Schmale Ausschubbretter sind unter den Vorräten am meisten vorhanden, während breiter nicht so reichlich angeboten sind. Breite Bretter sind heute leichter zu beschaffen als im Frühjahr. Der Erlös für die 100 Stück Ausschubbretter 16" 12' stellt sich auf Mk. 150—152 frei mittelrheinischen Schiffstationen. Die Bretterfrachten sind andauernd niedrig, weil genügend Schiffsräum vorhanden ist.

Vom rheinischen Holzmarkt. Der Absatz in Floßholz erfuhr im allgemeinen keine Besserung. Bei den Entnahmen der rheinischen und westfälischen Sägewerke handelte es sich auch weiter fast ausschließlich nur um Deckung des dringendsten Bedarfs. An eine Besserung der Preisverhältnisse ist daher auch nicht zu denken. So wurde denn nach wie vor Meßholz zu etwa 62—62,5 Pfennig für den rheinischen Kubikfuß Wassermäß, frei Köln-Duisburg, gehandelt. Der bisherige Rundholz-

einkauf im Wald läßt den sicheren Schluß zu, daß bei den süddeutschen Sägewerken trotz der ungünstigen Lage des Holzhandels recht gute Kaufslust vorherrscht. Es fand in Bayern neuerdings wieder eine Reihe von Nadelholzverkäufen statt, die bei gutem Besuch günstig für die Forstverwaltungen abschnitten. Außer Stammholz war auch fortgesetzt Papier- und Schwellenholz gut begehrt; ebenso zeigte sich auch für Grubenholzer ununterbrochen großes Interesse. Der Markt für rauhe Bretter in Süddeutschland und dem Rhein hatte weiter ruhigen Geschäftsgang bei im allgemeinen unveränderten Preisen. Am Markt für geschnittene Tannen- und Fichtenholz lag starkes Angebot vom Schwarzwald vor, besonders in Rheinland und Westfalen, von wo aus im allgemeinen aber wenig Aufträge zur Vergebung gelangten. Die Angebote der Schwarzwälder Sägewerke für baulich geschnittene Hölzer waren unverändert gegen die Vorwoche. Die Nachfrage nach geschnittenen Borrats-hölzern hielt sich in engen Bahnen gegenüber dem verhältnismäßig starken Angebot der süddeutschen Sägewerke. Nachfrage nach Rahmen war wohl ständig zu bemerken, doch waren die Anforderungen nicht groß. Die rheinischen und westfälischen Hobelwerke konnten auch neuerdings nur beschränkten Betrieb unterhalten, weil der Einlauf der Aufträge im allgemeinen schleppend war. Während der jüngsten Zeit kamen ansehnliche Zufuhren nordischer Weizhölzer an den rheinischen Markt, der nun in allen Sorten große Auswahl bietet. Jedenfalls ist das Angebot durchweg größer als die Nachfrage. Bei Pitchpine halten sich die Vorräte und der Begehr ungefähr die Wage, weil die Zufuhren von Amerika im allgemeinen beengt waren. Bei Redpine dagegen überwiegt wieder der Bestand den Bedarf, da Amerika es an Verschiffungen nach Deutschland nicht fehlen läßt. Redpine wurde denn selnerzt auch allein im Preise etwas herabgesetzt. Sonst sind die Preise der Hobelwaren ununterbrochen fest. Das Centralblatt für den deutschen Holzhandel brachte kürzlich die Nachricht, daß das Bestehen des Oberreinischen Hobelholzverbandes mit Ende dieses Jahres aufhöre. Endgültige Beschlüsse darüber sind noch nicht gefaßt, doch verkennt man in eingeweihten Kreisen nicht die großen Schwierigkeiten, die sich der Erneuerung des Verbandes entgegenstellen.

Aufwärtsbewegung der Preise am internationalen Schwellenmarkt. Für den Holzhandel und die Waldbesitzer, die demnächst mit den Eingängen für das Jahr 1914 in den Forsten beginnen, ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß sich auf dem internationalen Schwellen-

Adolf Wildbolz
LUZERN

Spezial-Geschäft

in 799b

Maschinen und Werkzeugen für Installations-Geschäfte, Spenglereien, Schlossereien, Kupferschmieden etc.

Lager erstklassiger Fabrikate

Ganze Werkstatteinrichtungen

Katalog und Preislisten zu Diensten